

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,  
JUGEND UND FAMILIE****Präsidium**

Zl. 53 0201/1-Pr.1/90

A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 8  
 Postfach 10  
 Telefon 51 433 / 1427  
 Durchwahl

Sachbearbeiter: Mag. Wallner

Begutachtungsverfahren;  
 Bundesgesetz betreffend Änderung des  
 Binnen-Güterbeförderungsgesetzes  
 Stellungnahme des Bundesministeriums  
 für Umwelt, Jugend und Familie

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 W I E N

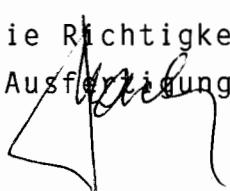
Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	P 2 Ge 9.81
Datum:	11. JAN. 1990
Verteilt	12. Jan. 1990 Rosegger
	Dr. Bauer

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates, betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe, beeindrückt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Justiz erstellten und mit Schreiben vom 15. November 1989, Zl. 10 043/31-I 3/88, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend Änderung des Binnen-Güterbeförderungsgesetzes, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlage:  
 25 Kopien

3. Jänner 1990  
 Für den Bundesminister:  
 Dr. Horak

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:



**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,  
JUGEND UND FAMILIE****Präsidium**

A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 8  
Postfach 10  
Telefon 51 433  
Durchwahl 1427

Z1. 53 0201/1-Pr.1/90

Sachbearbeiter: Mag. Wallner

Begutachtungsverfahren;  
Bundesgesetz betreffend Änderung des  
Binnen-Güterbeförderungsgesetzes  
Stellungnahme des Bundesministeriums für  
Umwelt, Jugend und Familie

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1016 W I E N

Zum Schreiben vom 15. November 1989, Z1.10 043/31-I 3/88,  
beehrt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und  
Familie folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Zu § 439a Abs. 1:

Durch § 439a HGB soll u.a. der Art. 22 des Übereinkommens  
vom 19. Mai 1956, BGBI.Nr. 138/1961, über den Be-  
förderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr  
(CMR) in der Fassung des Protokolls vom 5. Juli 1978,  
BGBI.Nr. 192/1981, auch für innerstaatliche Transporte  
gelten.

Absatz 2 des Artikels 22 sieht vor, daß der Frachtführer  
gefährliche Güter, deren Gefährlichkeit er nicht im Sinne  
des Absatzes 1 gekannt hat, "jederzeit und überall ohne  
Schadenersatzpflicht ausladen, vernichten oder un-  
schädlich machen kann".

Hiezu ist zu bemerken, daß diese Bestimmung jedenfalls  
nicht von der Einhaltung der sich auf diese Vorgänge be-  
ziehenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften, insbe-

- 2 -

sondere des Sonderabfallgesetzes, BGBI.Nr. 186/1983 iDF  
BGBI.Nr. 256/1989, des Chemikaliengesetzes, BGBI.Nr.  
326/1987 iDF BGBI.Nr. 300/1989, und des Wasserrechtsge-  
setzes 1959, BGBI.Nr. 215 iDF BGBI.Nr. 693/1988, ent-  
bindet.

Es sollte daher zumindest ein Hinweis in die Erläuternden  
Bemerkungen zur Regierungsvorlage aufgenommen werden, daß  
durch die Regelung des § 439a HGB verwaltungsrechtliche  
Vorschriften nicht berührt werden, um allfällige Mißver-  
ständnisse und Fehlauslegungen zu vermeiden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem  
Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

3. Jänner 1990

Für den Bundesminister:

Dr. Horak

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

